

Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit

vom 21. November 2001 (Stand 01. Januar 2023)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf §§ 91 Abs. 5 und 129 Kirchenordnung¹, beschliesst:

§ 1

¹ Dieses Reglement hält die minimalen finanziellen Leistungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau für die Finanzierung von Mission und Entwicklungszusammenarbeit fest.

Zweck

² Die Landeskirche leistet schwergewichtig einen Beitrag an die Verwaltungskosten der begünstigten Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit, damit Kollekten und Spenden der Kirchgemeinden und von Privaten möglichst vollumfänglich den Projekten und Partnern im Ausland zugutekommen.

§ 2

¹ Der Beitrag an die Mission und Entwicklungszusammenarbeit beträgt mindestens 4 % des Zentralkassenbeitrags.²

Höhe des Beitrags

² Die Höhe des Beitrags wird jährlich im Rahmen des Budgets durch die Synode festgelegt.³

§ 3

¹ Mit dem Beitrag werden die Werke gemäss § 91 Kirchenordnung⁴ unterstützt.⁵

Begünstigte Werke und Verwendung der Mittel

² Die Mittel dienen den Werken zuerst zur Deckung von Verwaltungskosten und anschliessend der Auslandarbeit.

§ 4⁶

Der Kirchenrat verteilt die von der Synode gesprochenen Mittel an die Werke gemäss § 3 unter Berücksichtigung der von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) beschlossenen Zielsummen für das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) in eigener Kompetenz.

Verteilung der Mittel⁷

¹ SRLA 151.100.

² Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

³ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁴ SRLA 151.100.

⁵ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁶ § 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

⁷ Marginalie geändert durch Beschluss der Synode vom 01. Juni 2022.

§ 5

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Budget 2003 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben.

² Durch Beschlussfassung der Synode vom 01. Juni 2022 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.